



# Exposé

zum

# Dissertationsvorhaben

*Verarbeitung personenbezogener Daten von  
Verbrauchern durch Kreditauskunfteien im  
Rechtsvergleich Österreich – Deutschland*

(Arbeitstitel)

**von Mag. Marco Blocher**

Wien, 18.06.2022

angestrebter akademischer Titel: Doktor der Rechtswissenschaften (doctor iuris)

Studienkennzahl lt. Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet: Datenschutzrecht

Matrikelnummer: 0910461

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Konrad Lachmayer

## 1. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

### 1.1. Themenaufriß

Ein Unternehmer, der einer natürlichen Person gegenüber in Vorleistung treten möchte – etwa beim Warenkauf auf Rechnung, Mobilfunk- und Energielieferverträgen oder der Kreditvergabe – hat Interesse, das Risiko eines Zahlungsausfalls einzuschätzen und minimieren zu können. Für diese Bonitätsbeurteilung bedienen sich Unternehmer neben intern vorhandenen Informationen oft an Daten, die von Auskunftsteien über Kreditverhältnisse (Kreditauskunfteien)<sup>1</sup> bereitgestellt werden. Folgende, aus der Praxis gegriffene Szenarien, sollen die datenschutzrechtlichen Implikationen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken durch Kreditauskunfteien exemplarisch veranschaulichen:

#### Beispiel 1:

*Ein Inkassoinstitut meldet nach erfolglosen Betreibungsversuchen einen offenen Saldo von einigen Hundert Euro an eine Kreditauskunftei. Als der Schuldner (betroffene Person) ein Jahr später einen Energieliefervertrag abschließen möchte, verweigert der Energielieferant dies unter Verweis auf den von der Kreditauskunftei zugewiesenen niedrigen Bonitäts-Score. Die Person stellt ein Löschbegehren gem Art 17 DSGVO an die Kreditauskunftei und fügt diesem einen Nachweis der zwischenzeitlichen Begleichung der Forderung bei. Die Auskunftstei lehnt das Löschbegehren ab, gibt jedoch an, die Forderung künftig als „beglichen“ zu vermerken. Da dies den Bonitäts-Score nicht nennenswert verbessert, muss die Person auf einen anderen Energielieferanten mit schlechteren Konditionen ausweichen.*

#### Beispiel 2:

*Ein Online-Versandhändler hat die Bonitätsbeurteilung durch eine Kreditauskunftei vollautomatisiert in seinen Bestellvorgang integriert. Kennt die Auskunftstei eine Person und bescheinigt dieser einen guten Bonitäts-Score, bietet der Händler dieser Person an, Waren auf Rechnung zu kaufen. Andere Kunden müssen Waren vorab per Kreditkarte oder Lastschriftmandat bezahlen. Eine betroffene Person ist der Auskunftstei unbekannt. Die Auskunftstei weist der betroffenen Person daher einen Bonitäts-Score zu, den der Händler als nicht ausreichend für eine Bestellung mit „Zahlung auf Rechnung“ erachtet.*

#### Beispiel 3:

*Um über möglichst viele, potenziell bonitätsrelevante Daten zu volljährigen Personen zu verfügen, erhebt eine österreichische Kreditauskunftei personenbezogene Daten aus öffentlich verfügbaren Quellen wie Firmenbuch, Ediktsdatei, Vereinsregister oder dem Gewerbeinformationssystem Austria. Da sich dort nur ein Bruchteil der volljährigen Bevölkerung findet, werden zudem Namen, Geburtsdaten*

---

<sup>1</sup> Gem § 152 GewO. In Deutschland wird zumeist der Begriff „Wirtschaftsauskunftei“ verwendet; eine Legaldefinition fehlt in Deutschland wie auch Österreich.

*und Adressen von Adressverlagen erhoben und zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet. Eine Information der betroffenen Personen anlässlich der Erhebung erfolgt nicht.*

Wie diese aus der Praxis kommenden Beispiele zeigen, erheben Kreditauskunfteien eine Vielzahl personenbezogener Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO und nehmen – für die betroffenen Personen zT kaum wahrnehmbar – datenschutz sensible Verarbeitungen vor. Kreditauskunfteien erhalten diese Daten sowohl von öffentlich verfügbaren Quellen<sup>2</sup> als auch von Dritten, wie etwa Gläubigern der betroffenen Person, mit der Forderungseintreibung beauftragten Inkassoinstituten oder Adressverlagen.<sup>3</sup> Gegenstand der Verarbeitung sind dabei einerseits zweifelsfrei bonitätsrelevante Daten, wie Informationen zu unbeglichenen, unbestrittenen (Inkasso-)Forderungen oder (öffentlich verfügbare) Informationen zu Insolvenzeröffnungen (oft als „Negativdaten“ bezeichnet), andererseits aber auch Daten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit einer betroffenen Person stehen – wie etwa bloße Geburts- oder Adressdaten oder Informationen über die ordnungsgemäße Durchführung von Rechtsgeschäften wie etwa die vertragsgemäße Rückzahlung eines Kredites („Positivdaten“). Während „Negativdaten“ sich jedenfalls nachteilig in der Bonitätsbeurteilung niederschlagen, können „Positivdaten“ in alle Richtungen Einfluss auf diese nehmen. Die Information über die Aufnahme und ordnungsgemäße Rückzahlung eines hohen Kredites<sup>4</sup> wird sich je nach Verarbeitungslogik negativ („Vermeidung von Überschuldung“), positiv („zuverlässiger Schuldner“) oder gar nicht („kein Zahlungsausfall, also irrelevant“) auf die Bonitätsbeurteilung auswirken. Anhand der gesammelten Daten generieren Kreditauskunfteien so genannte Bonitäts-Scores, mit denen die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Zahlungsausfalls in einem numerischen Wert ausgedrückt werden soll und verkaufen diese Daten an die genannten Unternehmer, die betroffenen Personen in Vorleistung zu treten gedenken.

In Österreich und Deutschland können Kreditauskunfteien auf lange bestehende Praktiken zurückblicken, die regelmäßig nicht im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Datenschutzrechts stehen dürften. In Österreich fehlen seit jeher Regelungen mit dem Ziel, das EU-Datenschutzrecht betreffend Verarbeitungen durch Kreditauskunfteien zu konkretisieren – § 152 GewO ist als rudimentäre Verbotsnorm konzipiert, aus der sich datenschutzrechtlich aber wenig herauslesen lässt. In Deutschland bestand vor Anwendbarkeit der DSGVO am 25.05.2018 hingegen ein vergleichsweise umfassendes bereichsspezifisches Datenschutzrecht (§§ 28a, 28b und 29 BDSG aF). Hiervon ist nach dem 25.05.2018 mit § 31 BDSG idgF<sup>5</sup> nur ein Restbestand verblieben, wobei strittig ist, inwieweit diese Norm in

---

<sup>2</sup> Va Insolvenzregister wie die Insolvenzdatei in Österreich (§ 256 IO) und das Insolvenzportal in Deutschland (Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet).

<sup>3</sup> § 151 GewO.

<sup>4</sup> Vgl Buchner/Petri in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>3</sup> (2020) Art 6 DSGVO Rz 160.

<sup>5</sup> „Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften“.

Ermangelung einer expliziten Öffnungsklausel in der DSGVO überhaupt angewendet werden darf.<sup>6</sup> Insgesamt zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass die datenschutzrechtlichen Grenzen der Zulässigkeit der Verarbeitung bonitätsrelevanter personenbezogener Daten durch Kreditauskunfteien in vielen Bereichen nach wie vor rechtlich unklar sind.

## 1.2. Forschungsfragen

Vor diesem Hintergrund sollen folgende rechtswissenschaftliche Forschungsfragen in der Dissertation behandelt werden:

- Welche datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen insb gem Art 5 und 6 DSGVO bestehen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken durch Kreditauskunfteien?
  - Welche Unterschiede lassen sich hierbei hinsichtlich einzelner Datenkategorien („Negativdaten“ und „Positivdaten“) festmachen?
  - Aus welchen Datenquellen dürfen Kreditauskunfteien personenbezogene Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken erheben und welchen Empfängern dürfen sie personenbezogene Daten (insb Bonitäts-Scores) unter welchen Voraussetzungen bereitstellen?
- Welche rechtlichen Problemstellungen ergeben sich bei der Ausübung von Betroffenenrechten gem Kapitel III DSGVO bzw bei der behördlichen und gerichtlichen Rechtsdurchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche gegenüber Kreditauskunfteien?
- Welche Unterschiede lassen sich bezüglich der Tätigkeit von Kreditauskunfteien im funktionalen Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland in Hinblick auf gesetzgeberisches Tätigwerden und Entscheidungspraktiken von Aufsichtsbehörden, Verwaltungs- und Zivilgerichten festmachen? Inwieweit können in Hinblick auf die deutsche Rechtslage neue Lösungsansätze für die österreichische Rechtslage entwickelt werden?

## 2. Aktueller Forschungsstand

Das Thema der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken findet seit Jahrzehnten in Judikatur und Literatur Beachtung; neben der DSB und den deutschen Aufsichtsbehörden haben sich auch Verwaltungs- und Zivilgerichte in Österreich und Deutschland wiederholt mit einzelnen Aspekten beschäftigt. Eine umfassende rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik speziell im Rechtsvergleich Österreich – Deutschland unter der DSGVO fehlt bislang.

---

<sup>6</sup> Gegen eine Anwendbarkeit etwa *Buchner* in in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>3</sup> (2020) § 31 BDSG Rz 4; für eine Anwendbarkeit etwa *Taeger*, Scoring in Deutschland nach der EU-Datenschutzgrundverordnung, ZRP 2016, 72 (74 ff).

In der Literatur, der behördlichen Entscheidungspraxis und der (verwaltungs)gerichtlichen Rsp bestehen teils Meinungsverschiedenheiten bzw rechtswissenschaftlich nur tw aufgearbeitete Entscheidungslinien, von denen einige exemplarisch genannt seien:

- Nach Ansicht der deutschen Datenschutzkonferenz (der sämtliche deutsche Datenschutzbehörden angehören) kann die Erhebung personenbezogener Daten, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben, nicht auf berechtigte Interessen gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gestützt werden.<sup>7</sup> Dennoch finden derartige Erhebungen in Deutschland und Österreich statt. In der österreichischen Literatur ist das Thema bislang unzulänglich erforscht; in der deutschen Literatur wird die Zulässigkeit einer Erhebung von „Positivdaten“ auf Basis berechtigter Interessen zT befürwortet.<sup>8</sup>
- Das österreichische BVwG judiziert seit einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 unter Verweis auf Bestimmungen der Kapitaladäquanz-VO,<sup>9</sup> dass eine Speicherung bonitätsrelevanter „negativer“ Daten durch Kreditauskunfteien zumindest für fünf Jahre nach Begleichung rechtmäßig sein kann.<sup>10</sup> Der OGH sprach sich zuletzt sogar für eine „absolute“ Speicherdauer von 10 Jahren nach Datenerhebung aus.<sup>11</sup> In Deutschland bestehen hingegen genehmigte Verhaltensregeln gem Art 40 DSGVO, die eine Speicherung von idR lediglich drei Jahren nach Begleichung vorsehen.<sup>12</sup> Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der zulässigen Speicherdauer von durch Kreditauskunfteien zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeiteten Daten bestehen kaum.<sup>13</sup>
- Das österreichische BVwG und die DSB haben die Speicherung von aus der Insolvenzdatei erhobenen Daten auch über deren öffentliche Verfügbarkeit<sup>14</sup> hinaus für zulässig erachtet.<sup>15</sup> Ähnliches haben mehrere deutsche Gerichte in Bezug auf das deutsche Insolvenzbekanntmachungsportal<sup>16</sup> judiziert.<sup>17</sup> Das OLG Schleswig-Holstein sprach hingegen in einer rezenten Entscheidung aus, dass Kreditauskunfteien Daten aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal nur speichern dürfen, so lange diese dort publik seien.<sup>18</sup> Das

---

<sup>7</sup> Beschluss der deutschen Datenschutzkonferenz vom 11.06.2018; siehe auch Beschlüsse vom 15.03.2021 und vom 22.09.2021.

<sup>8</sup> Vgl etwa *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>3</sup> (2020) Art 6 DSGVO Rz 164; von *Lewinski/Pohl*, *Auskunfteien nach der europäischen Datenschutzreform*, ZD 2018, 17 (20, 21); *Assion/Hauck*, *Datenschutzrechtliche Zulässigkeit geschlossener Branchpools*, ZD-Beil. 2020, 1 (5-7).

<sup>9</sup> VO (EU) 575/2013.

<sup>10</sup> BVwG 30.10.2019, W258 2216873-1 und W258 2218465-1.

<sup>11</sup> OGH 23.06.2021, 6 Ob 87/21v.

<sup>12</sup> Punkt II. der Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien.

<sup>13</sup> Vgl *Blocher*, *Creditscoring unter der DSGVO*, VbR 2021, 200.

<sup>14</sup> Vgl § 256 IO.

<sup>15</sup> BVwG 21.04.2021, W214 2228164-1; 30.10.2019, W258 2216873-1; DSB 20.02.2019, DSB-D123.319/0002-DSB/2019.

<sup>16</sup> § 3 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet.

<sup>17</sup> Etwa LG Hamburg 23.07.2020, 334 O 161/19; OLG Frankfurt a. M. 14.12.2015, 1 U 128/15.

<sup>18</sup> OLG Schleswig-Holstein 20.07.2021, 17 U 15/21; vgl *Leibold*, *OLG Schleswig: Speicherung von personenbezogenen Daten bei Auskunfteien*, ZD-Aktuell 2021, 05294.

Verwaltungsgericht Wiesbaden teilte diese Ansicht und legte dem EuGH sogar unlängst mehrere Fragen in diesem Zusammenhang zur Vorabentscheidung vor.<sup>19</sup> Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema finden sich nur wenige.<sup>20</sup>

- Der deutsche BGH hat noch vor Anwendbarkeit der DSGVO entschieden, dass eine Kreditauskunftei nur personenbezogene Daten, die bei ihr gespeichert sind und in die Berechnung der Bonitäts-Scores eingeflossen sind, bei Beantwortung eines Auskunftsbegehrens einer betroffenen Person beauskunften muss. Konkrete Angaben zu Vergleichsgruppen oder der Gewichtung der in die Scoreberechnung eingeflossenen Merkmale seien hingegen nicht zu beauskunften.<sup>21</sup> Demgegenüber judizieren DSB und BVwG zu Art 15 Abs 1 lit h DSGVO, dass eine Kreditauskunftei der betroffenen Person ermöglichen muss, das Zustandekommen zugeschriebenen Bonitätswerts und damit diesen Wert an sich nachzuvollziehen.<sup>22</sup> IdZ ist sowohl strittig, ob die Score-Berechnung und -Ausgabe durch die Auskunftei bereits eine unter Art 22 Abs 1 DSGVO zu subsumierende Entscheidung bildet,<sup>23</sup> als auch, ob der Auskunftsanspruch des Art 15 Abs 1 lit h DSGVO überhaupt auf derartige Entscheidungen beschränkt ist.<sup>24</sup>

Bei Analyse der bestehenden rechtswissenschaftlichen Literatur zu diesen oder anderen datenschutzrechtlichen Themen iZm Datenverarbeitungen durch Kreditauskunfteien fällt auf, dass die Auseinandersetzung bisweilen recht einseitig erfolgt. Insb das deutsche Schrifttum redet oft einer denkbar weiten datenschutzrechtlichen Zulässigkeit das Wort; kritische Stimmen sind in der Minderheit oder fehlen bei gewissen Themen völlig.<sup>25</sup> In vielen Bereichen beschränkt sich die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung auf Entscheidungsbesprechungen; tiefere Beiträge fehlen – insb in der österreichischen Literatur – zu manchen Themen gänzlich. Eine umfassende rechtswissenschaftliche Analyse liegt nicht vor.

---

<sup>19</sup> VG Wiesbaden 31.01.2022, 6 K 1052/21.WI; beim EuGH als Rs C-64/22 anhängig. Konkret ging es va darum, inwieweit „private Paralleldatenbanken“ zu öffentlichen Insolvenz bekanntmachungen durch Kreditauskunfteien mit der GRC und DSGVO vereinbar sind.

<sup>20</sup> Vgl etwa *Heyer*, Löschung von Schuldnerdaten über eine erteilte Restschuldbefreiung im Datenbestand eines Dritten, NZI 2016, 158; *Krüger*, Nach Restschuldbefreiung: weitere drei Runden aussetzen!, VuR 2020, 81.

<sup>21</sup> BGH, 28.01.2014, VI ZR 156/13.

<sup>22</sup> BVwG 23.10.2019, W256 2217011-1; 17.06.2020, W253 2221146-1; nach Ansicht der DSB 08.02.2016, DSB-D122.304/0012-DSB/2015 waren Kreditauskunfteien (noch gem § 49(3) DSG 2000) sogar verpflichtet, der betroffenen Person sowohl die in die Berechnung einbezogenen Faktoren als auch die vom System auszuführenden Rechenanweisungen (den Algorithmus) in allgemein verständlicher Form offenzulegen.

<sup>23</sup> VG Wiesbaden 01.10.2021, 6 K 788/20.WI; beim EuGH als Rs C-634/21 anhängig; vgl hierzu *Horstmann/Dalmer*, Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung. Externes Kredit scoring im Lichte des Verbots automatischer Einzelfallentscheidungen, ZD 2022, 260.

<sup>24</sup> Vgl *Zavadil*, Der besondere Auskunftsanspruch über die involvierte Logik einer Datenverarbeitung, Dako 2020, 55 mWN; *Veil* in Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung (2018) Art 15 DSGVO Rz 144 ff.

<sup>25</sup> Hierbei ist festzustellen, dass mehrere Autoren, die auffällig „auskunfteifreundliche“ Positionen beziehen, selbst rechtsanwältlich oder gutachterlich für deutsche Kreditauskunfteien tätig sind.

### 3. Methodische Zugänge

Die genannten Forschungsfragen werden anhand gängiger rechtswissenschaftlicher Methoden, wie insb der Interpretation und Analyse anwendbarer Normen des Unionsrechts und des österreichischen und deutschen Rechts untersucht. Wertungen anderer Unionsrechtsakte werden interpretativ herangezogen. Des Weiteren erfolgt eine umfassende Analyse relevanter behördlicher Entscheidungen und (verwaltungs)gerichtlicher Rsp in Österreich, Deutschland und auf Unionsebene.

Rechtsvergleichend wird das soziale Phänomen der Bonitätsbeurteilung natürlicher Personen in Österreich und Deutschland insb mit der Methode des funktionalen Rechtsvergleichs<sup>26</sup> erforscht. In Einzelfällen sollen auch rechtsvergleichende Betrachtungen zu anderen EU-Mitgliedsstaaten angestellt werden. Dabei soll insb ergründet werden, inwieweit sich aus der Rechtslage und Entscheidungspraxis eines Mitgliedstaates, Lösungsansätze für den anderen Mitgliedstaat finden lassen, was folgende Beispiele veranschaulichen sollen:

- In Deutschland sehen genehmigte Verhaltensregeln gem Art 40 DSGVO vor, dass ein Negativdatum idR drei Jahre nach Begleichung der zugrundeliegenden Forderung zu löschen ist.<sup>27</sup> Dies schafft Transparenz für betroffene Personen und Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure, was sich zuletzt auch darin zeigt, dass die Frage der zulässigen Speicherdauer von Negativdaten ohne Insolvenzbezug bislang, soweit ersichtlich, in Deutschland nicht Gegenstand von Behörden- oder Gerichtsverfahren war.<sup>28</sup> In Österreich besteht demgegenüber ein kaum überschaubarer Wildwuchs an Entscheidungen, die stets nur für den jeweiligen Einzelfall festhalten, ob zum relevanten Entscheidungszeitpunkt eine Löschung zu erfolgen hat, oder nicht.<sup>29</sup> Es stellt sich die Frage, ob genehmigte Verhaltensregeln auch in Österreich ein geeignetes Instrument zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit in dieser Hinsicht wären oder ob überhaupt eine Harmonisierung in Form von unionsweit gültigen Verhaltensregeln gem Art 40 Abs 9 DSGVO anzudenken wäre.<sup>30</sup>
- Keinen sachgerechten Lösungsansatz zur Klärung datenschutzrechtlicher Fragen in Bezug auf Datenverarbeitungen durch Kreditauskunfteien dürfte demgegenüber der mit „*Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften*“ betitelte § 31 BDSG bieten, der speziell das Scoring, also die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person, regelt. In Ermangelung einer passenden Öffnungsklausel wird § 31 BDSG von der hL als unionsrechtswidrig und unanwendbar betrachtet.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl hierzu *Kischel*, Rechtsvergleichung (2015) § 3 Rz 3 ff; *Michaels* in Reimann/Zimmermann (Hrsg), *The Oxford Handbook of Comparative Law*<sup>2</sup> (2019) 346 ff; *Siems*, *Comparative Law*<sup>2</sup> (2018) 25 ff.

<sup>27</sup> FN 12.

<sup>28</sup> Zur Verarbeitung von Negativdaten mit Insolvenzbezug siehe FN 19.

<sup>29</sup> *Blocher*, *Creditscoring unter der DSGVO*, VbR 2021, 200 (202).

<sup>30</sup> *Reifert*, *Codes of Conduct nach der DS-GVO*, ZD 2019, 305 (309 f).

<sup>31</sup> Vgl etwa *Ehmann*, in *Simitis/Hornung/Spiecker* (Hrsg), *Datenschutzrecht* (2019) Anhang 2 zu Artikel 6 DSGVO Rz 17; *Buchner*, in *Kühling/Buchner* (Hrsg.), *DSGVO – BDSG* (2020) § 31 BDSG Rz 4 f.

Das VG Wiesbaden legte dem EuGH die Frage, ob § 31 BDSG mit Art 6 Abs 1 und Art 22 DSGVO vereinbar ist, unlängst zur Vorabentscheidung vor.<sup>32</sup> Eine Novellierung etwa des § 152 GewO, um auch in Österreich ein mit § 31 BDSG vergleichbares Sonderdatenschutzrecht zu schaffen, dürfte im Lichte dieser Umstände daher nur bedingt möglich und sinnvoll sein. Offen bleibt allerdings die Frage, in welchem Umfang ein nationaler Gesetzgeber Datenverarbeitungen durch Kreditauskunfteien überhaupt regeln darf.

Die Aufarbeitung der gestellten Forschungsfragen erfolgt anhand des „Lebenszyklus“ der zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeiteten Daten. Zuerst wird die Zulässigkeit der Übermittlung (vermeintlich) bonitätsrelevanter Daten an und die Erhebung durch Kreditauskunfteien untersucht. Danach werden Problemstellungen iZm der Berechnung von Bonitäts-Scores, der zulässigen Speicherdauer und der Datenbankabfrage durch Kunden von Kreditauskunfteien aufgearbeitet. Letztlich werden Rechtsfragen iZm der Geltendmachung von Betroffenenrechten gem Kapitel III DSGVO und Schadenersatzansprüchen gegenüber Kreditauskunfteien erörtert. Bei allen Fragen wird zwischen „Negativdaten“ und „Positivdaten“ differenziert und auch darauf Bedacht genommen, ob diese Daten aus öffentlichen Quellen oder von Dritten stammen und ob sie mit oder ohne Bezug auf ein Vertragsverhältnis zwischen Datenlieferant und betroffener Person entstanden sind.

#### **4. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Einleitung**

##### **2. Kreditauskunfteien als Drehscheibe der Bonitätsprüfung**

###### *2.1. Notwendigkeit von Bonitätsprüfungen*

###### *2.2. Tätigkeiten und realwirtschaftliche Relevanz von Kreditauskunfteien*

###### *2.3. Abgrenzung von anderen Tätigkeitsfeldern*

###### *2.4. Klassifizierung bonitätsrelevanter Daten*

###### *2.5. „Lebenszyklus“ bonitätsrelevanter Daten*

##### **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

###### *3.1. Grundrechte und Grundrechtsbindung*

###### *3.2. Datenschutzrecht*

###### *3.3. Öffentliches Wirtschaftsrecht*

###### *3.4. Verbraucherschutzrecht und Gleichbehandlungsbestimmungen*

##### **4. Datenerhebung durch Kreditauskunfteien**

###### *4.1. Erhebungsszenarien und Datenquellen*

###### *4.2. Abgrenzung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Datenlieferant und Kreditauskunftei*

---

<sup>32</sup> VG Wiesbaden 01.10.2021, 6 K 788/20.WI; beim EuGH als Rs C-634/21 anhängig.



- 4.3. *Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung an die Kreditauskunftei*
- 4.4. *Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenerhebung durch die Kreditauskunftei*
5. ***Bonitäts-Scoring als zentrale Tätigkeit von Kreditauskunfteien***
  - 5.1. *Zum Begriff des Bonitäts-Scorings*
  - 5.2. *Bonitäts-Scoring als Profiling gemäß Art 4 Z 4 DSGVO und als automatisierte Entscheidung gemäß Art 22 Abs 1 DSGVO?*
  - 5.4. *Beschränkungen durch nationale Bestimmungen*
  - 5.5. *Bonitäts-Scoring ohne „negative Daten“ und unter Einbeziehung unternehmerischer Verknüpfungen*
6. ***Zulässigkeit der Datenbankabfrage***
  - 6.1. *Abgrenzung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung zwischen abfragendem Unternehmen und Kreditauskunftei*
  - 6.2. *Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung durch die Kreditauskunftei*
  - 6.3. *Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenerhebung durch das abfragende Unternehmen*
7. ***Grundsatz der Datenrichtigkeit als mehrschichtiges Problemfeld***
  - 7.1. *Unvollständiges Bild durch Fokus auf Negativdaten?*
  - 7.2. *Unrichtigkeit durch Alterung der Datenbestände?*
  - 7.3. *Berechtigung und Verpflichtung zur ergänzenden Erhebungen?*
  - 7.4. *Privileg bei bloßer Datenweitergabe?*
  - 7.5. *Bonitäts-Scores und Datenrichtigkeit*
8. ***Speicherbegrenzung im Spannungsfeld zum möglichst vollständigen Bonitätsabbild***
  - 8.1. *Speicherbegrenzung durch Zweckwegfall und geänderte Interessenslage*
  - 8.2. *Speicherbegrenzung für „Negativdaten“*
  - 8.3. *Speicherbegrenzung für „Positivdaten“*
9. ***Ansprüche betroffener Personen gegenüber Kreditauskunfteien***
  - 9.1. *Betroffenenrechte gemäß Kapitel III DSGVO*
  - 9.2. *Unterlassungsansprüche und Verarbeitungsverbot*
  - 9.3. *Schadenersatzansprüche gegenüber Kreditauskunfteien*
  - 9.4. *Sonstige Gestaltungsansprüche gegenüber Kreditauskunfteien*
  - 9.5. *Rechtsdurchsetzung*
10. ***Conclusio***

## 5. Zeitplan

WS 2021/2022:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens</li><li>▪ VO zur juristischen Methodenlehre</li><li>▪ Beginn mit der Verfassung der Kapitel 1 bis 3 der Dissertation<sup>33</sup></li></ul>
SS 2022 und WS 2022/2023:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Absolvierung erforderlicher Lehrveranstaltungen</li><li>▪ Abschluss von Kapitel 1 bis 3 und Beginn von Kapitel 4 bis 6 der Dissertation</li></ul>
SS 2023 und WS 2023/2024:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Absolvierung erforderlicher Lehrveranstaltungen</li><li>▪ Abschluss von Kapitel 4 bis 6 und Beginn von Kapitel 7 bis 9 der Dissertation</li></ul>
SS 2024:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Allenfalls Absolvierung erforderlicher Lehrveranstaltungen</li><li>▪ Abschluss von Kapitel 7 bis 9 der Dissertation</li><li>▪ Überarbeitung aller bereits verfassten Kapitel</li></ul>
WS 2024/2025:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verfassung von Kapitel 10 (Conclusio)</li><li>▪ Erstellung der Endfassung der Dissertation</li><li>▪ Einreichung der Dissertation</li><li>▪ Defensio</li></ul>

## 6. Vorläufiges Literaturverzeichnis

*Abel*, Einmeldung und Auskunftstätigkeit nach DS-GVO und § 31 BDSG, ZD 2018, 103

*Achtermann*, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Wirtschaftsauskunfteien bei Datenschutzaufsichtsbehörden (2015)

*Assion/Hauck*, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit geschlossener Branchenpools, ZD-Beil. 2020, 1

*Auer-Reinsdorff/Conrad*, Handbuch IT- und Datenschutzrecht<sup>3</sup> (2019)

*Baumann/Blocher*, Vom Inkasso zur Auskunftfei - zur Zulässigkeit der Übermittlung bonitätsrelevanter Daten, jusIT 2020, 146

*Blocher*, Creditscoring unter der DSGVO, VbR 2021, 200

---

<sup>33</sup> Da die Literatur- und Judikurrecherche – abgesehen von neu hinzukommenden Dokumenten – weitestgehend abgeschlossen ist, kann unmittelbar mit der Dissertationsverfassung begonnen werden.

*Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl* (Hrsg), DSG (2018)

*Czeszak*, Kein Bonus-Hopping mehr wegen Schufa-Eintrag – neues Geschäftsfeld für Auskunfteien?, ZD-Aktuell 2020, 07410

*Ehmann/Selmayr* (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung<sup>2</sup> (2018)

*Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung (2014)

*Eßer/Kramer/Lewinski* (Hrsg), Auernhammer DSGVO BDSG<sup>7</sup> (2020)

*Feiler/Forgó*, EU-DSGVO (2017)

*Forgó/Helfrich/Schneider* (Hrsg), Betrieblicher Datenschutz<sup>3</sup> (2019)

*Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil* (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung (2018)

*Gola* (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung<sup>2</sup> (2018)

*Gola/Heckmann* (Hrsg), Bundesdatenschutzgesetz<sup>13</sup> (2019)

*Habersberger/Blaschek* (Hrsg), Eines Kredites würdig? (2010)

*Heinrich*, Bonitätsprüfung im Verbraucherkreditrecht (2014)

*Heyer*, Löschung von Schuldnerdaten über eine erteilte Restschuldbefreiung im Datenbestand eines Dritten, NZI 2016, 158

*Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC Kommentar<sup>2</sup> (2019)

*Jahnel* (Hrsg), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2021)

*Jahnel*, DSB: Speicherdauer für Bonitätsdaten, jusIT 2020, 81

*Jahnel*, BvWG: Speicherdauer für Bonitätsdaten, jusIT 2020, 79

*Jandt/Steidle*, Datenschutz im Internet (2018)

*Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union: GRCh<sup>4</sup> (2021)

*Jobst*, Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater, NJW 2020, 11

*Johannsen*, Beendete Insolvenzverfahren und keine „Gnade des Vergessens“, ZVI 2013, 41

*Kazemi*, Einmeldung von Forderungen an Auskunfteien nach Wirksamwerden der DSGVO – Ein Zwischenstand, zfm 2019, 47

*Konecny*, Bekämpfung unwahrer Bonitätsauskünfte in einer Wirtschaftsauskunftei, ZIK 2018, 203

*Knyrim* (Hrsg), DatKomm (Loseblattsammlung, dzt 53. Lfg, Stand 01.06.2021)

*Krämer*, Die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Scorewerten, NJW 2020, 497

*Krämer*, Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Inkassounternehmen und Auskunftfeien nach der DS-GVO, NJW 2018, 347

*Krämer*, Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wirtschaftsauskunftfeien, NJW 2021, 3201

*Krüger*, Nach Restschuldbefreiung: weitere drei Runden aussetzen!, VuR 2020, 81

*Kühling/Buchner* (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>3</sup> (2020)

*Leupold/Ramharter*, Die Verletzung der Pflicht zur Warnung vor mangelnder Kreditwürdigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz – Europarechtliche Grundlagen und zivilrechtliche Konsequenzen, ÖBA 2011, 469

*von Lewinski/Pohl*, Auskunftfeien nach der europäischen Datenschutzreform, ZD 2018, 17

*Meyer* (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>5</sup> (2019)

*Moos/Rothkegel*, Nutzung von Scoring-Diensten im Online-Versandhandel, ZD 2016, 561

*Paal/Pauly* (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>3</sup> (2021)

*Reifert*, Codes of Conduct nach der DS-GVO, ZD 2019, 305

*Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann* (Hrsg), Datenschutzrecht (2019)

*Sydow* (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung<sup>2</sup> (2018)

*Taeger/Gabel* (Hrsg), DSGVO BDSG TTDSG<sup>4</sup> (2022)

*Taeger*, Scoring in Deutschland nach der EU-Datenschutzgrundverordnung, ZRP 2016, 72

*Taeger*, Datenschutz im Versandhandel: Übermittlung von Kundendaten mit positivem Bonitätswert, BB 2007, 785

*Thüsing, Flink, Rombey*, Europarechtskonforme Regelung der Speicherung von Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunftfeien, NZI 2020, 611

*Walter*, Einmeldeklagen unter der DSGVO – wie ist die aktuelle Rechtslage?, zfm 2019, 179

*Weichert*, „Trojanisches Pferd“ Kontoinformationsdienst?, ZD 2021, 134

*Weichert*, Kontoinformationsdienst und Datenschutz, VuR 2021, 257

*Wolff/Brink* (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht (Online-Kommentar, 38. Edition, Stand 01.11.2021)

*Zastrow*, Scorewert der SCHUFA als nicht begründbare und daher sachfremde Erwägung einer Behördenentscheidung?, ZD-Aktuell 2014, 03957

*Zavadil*, Der besondere Auskunftsanspruch über die involvierte Logik einer Datenverarbeitung, Dako 2020, 55